



# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

## 1. Allgemeines

- 1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Th. Jansen Armaturen GmbH. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der Th. Jansen Armaturen GmbH schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Th. Jansen Armaturen GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Th. Jansen Armaturen GmbH abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 2) Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 3) Die Verwendung des Auftrages zu Referenz- oder Werbezwecken ist unzulässig.
- 4) Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden. Die o.g. Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen weder wieder verwendet, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.
- 5) Die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefer-/Leistungsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen des Bestellers.
- 6) Der Besteller hat jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterpunterlieferanten, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der zu leistenden Arbeiten zu überprüfen. Inspektionen erfolgen ohne rechtlich Wirkung auf die Abnahme.
- 7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Ersatz und Verschleißteile der letzten Hauptlieferung für eine Zeit von mindestens 3 Jahren nach Gewährleistungsende angepasst bleiben.

## 2. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer umfassende Kenntnisse über die Gefahren hat, die von seinen Gütern bei Versand, Verpackung, Lagerung, Anwendung und Entsorgung usw. ausgehen können. Vor Annahme eines Auftrages hat der Auftragnehmer daher zu prüfen, ob die im Auftragsschreiben genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind.

In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens bei seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen, sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes, sofern dem Auftragnehmer das Land genannt wurde.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

## 3. Ausfuhrgenehmigungspflicht

Auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der Auftragnehmer dem Besteller im Rahmen der Ausführungsbestimmungen unverzüglich mit, ob die von ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

## 4. Termine

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

## 5. Vertragsstrafe

- 1) Der Besteller ist berechtigt für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5% insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Vertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung/ -zahlung bestehen, wenn er es sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.
- 2) Der Besteller kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung/ Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung/Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen. Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

## 6. Vergütung

- 1) Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise.
- 2) Die Preise verstehen sich frei vereinbarter Verwendungsstelle abgeladen, einschließlich handelsüblicher Verpackung.
- 3) Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise- auch nur vorübergehend- einzustellen.

## 7. Zahlungen

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und dem Rechnungserhalt nach 14 Tagen abzüglich 2% oder innerhalb 30 Tagen netto.

Im Falle von Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Lieferungen/Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind.

Sofern Zahlungen zum Zwecke der Skontoausnutzung geleistet werden, erfolgen diese unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer. In jedem Fall hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

## 8. Forderungsabtretung

Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. §354 a HGB bleibt unberührt.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

## 9. Verrechnungsklausel

Der Besteller und die mit ihm verbundenen Unternehmen (§15 AktG) sind berechtigt, sämtliche eigenen Forderungen, die ihn gegen den Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den Besteller oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens zustehen. Auf Anforderung stellt der Besteller dem Auftragnehmer ein Verzeichnis der mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des §15 AktG zur Verfügung.

Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kunden-Wechseln vereinbart wurde. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle dem Besteller gestellten Sicherheiten auch zur Sicherstellung derjenigen Forderungen dienen, die den verbundenen Unternehmen gegen den Auftrag zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Auftragnehmer diesen Unternehmen gestellt hat, auch zur Sicherung der gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

## 10. Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung/Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen, Normen und Vorschriften der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 2) Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt nach Eingang der Lieferung und Fertigstellung/Abnahme des Werkes bzw. der Leistung. Sie beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück sowie nach Abnahme der Nachbesserung bzw. der Leistung neu.
- 3) Für alle Anlagenteile, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nachbesserungsarbeiten oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder ausgebesserten Teilen nicht vertragsmäßig verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Dauer einer Unterbrechung.
- 4) Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Der Besteller wird Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.
- 5) Der Gewährleistungsanspruch besteht nach Wahl des Bestellers als ein Verlangen auf Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung/-leistung. Ist eine Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferungs -leistung nicht möglich, unzumutbar oder erfolglos, so bleibt das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder statt dessen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.

In dringenden Fällen und nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers oder, wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers selbst treffen.

Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallende Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Angaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

## 11. Haftung

- 1) Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produktes, die auf die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder

Subunternehmen des Auftragnehmers zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produkts des Auftragnehmers.

- 2) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, des Altöl-, des Wasserhaushalts und des Abfallbeseitigungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entstehen.  
Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden. Darüber hinaus ersetzt er dem Besteller die diesem entstandenen Schäden.
- 3) In allen übrigen Fällen richtet sich die Haftung nach den gesetzten Vorschriften, wobei der Ersatz von Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ausgeschlossen ist, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Bestellers oder die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

## 13. Gerichtsstand/ Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller zuständigen Gerichts. Der Besteller kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.  
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## 14. Sonstiges

- 1) Der Auftragnehmer sichert dem Besteller und dessen Kunden das Recht zur uneingeschränkten und schutzrechtsfreien Nutzung der Lieferungen und Leistungen zu. Etwaige gegen den Besteller oder dessen Kunden erhobene Verletzungsklagen aufgrund von Schutzrechten werden durch den Auftragnehmer abgewehrt. Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich über erhobene Verletzungsklagen zu informieren und laufend umfassend zu unterrichten.  
Der Besteller ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit verbindliche Anweisungen hinsichtlich der Führung des Prozesses zu geben. Kosten, die mit derartigen Rechtsstreitigkeiten verbunden sind, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller kostenlos das Nutzungsrecht der vom Schutzrecht betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verschaffen oder diese kostenlos gegen solche auszuwechseln, die keinem Schutzrecht Dritter unterliegen.
- 2) Der Auftragnehmer verzichtet auf Verlangen des Bestellers auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten.

Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller berechtigt, direkte Zahlungen an den Unterlieferanten des Auftragnehmers vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Unterlieferanten betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllung Statt gelten.

In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen einbezogen werden, Erfüllungshilfen des Auftragnehmers.

- 3) Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsstimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.